

Abschrift

Oberlandesgericht NürnbergAz.: 4 W 2272/10

4 O 6520/10 LG Nürnberg-Fürth



In Sachen

1) [REDACTED]
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

2) [REDACTED]
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

3) [REDACTED]
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1:

Rechtsanwälte Hofemann und Hirte-Piel, Stapenhorststraße 49, 33615 Bielefeld, Gz.:
388/09HP08

Prozessbevollmächtigte zu 2 und 3:

Rechtsanwälte Hofemann und Hirte-Piel, Stapenhorststraße 49, 33615 Bielefeld

gegen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.:

[REDACTED]
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Schadensersatz
hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht Kammerer, den Richter am Oberlandesgericht Bauer und die Richterin am
Oberlandesgericht Reitzenstein am 31.03.2011 folgenden

Beschluss

- I. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerinnen 1 bis 3 wird der Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 1. Oktober 2010 geändert.
- II. Den Antragstellern wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt.
- III. Ihnen wird Rechtsanwältin Catrin Hirte-Piel beigeordnet.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2010, auf dessen tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, hat das Landgericht Nürnberg-Fürth den Antragstellerinnen für eine beabsichtigte Klage aus Amtspflichtverletzung Prozesskostenhilfe versagt.

Hiergegen wenden sich die Antragstellerinnen mit der sofortigen Beschwerde, der das Landgericht nicht abgeholfen hat.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 567 ff. ZPO); sie hat auch in der Sache Erfolg.

1. Vorrangiger Streitpunkt ist vorliegend die Frage nach der Drittwirkung der Mitteilungspflicht des Antragsgegners, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, gegenüber der Ausländerbehörde nach § 40 AsylVfG.

Das Landgericht verneint die Drittgerichtetheit dieser Pflicht, die allein - behördenintern - der zügigen Durchführung oder dem Unterlassen einer Abschiebung diene. Zudem stehe der Schutzzweck der Norm dem Ersatz von Vermögensschäden entgegen.

Demgegenüber weisen die Antragstellerinnen auf die Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesamtes für die Ausländerbehörden und die große Bedeutung des Handelns des

Bundesamtes für den betroffenen Ausländer nicht nur in statusrechtlicher sondern auch in - damit verknüpfter - vermögensrechtlicher Hinsicht hin.

2. Bei der Frage der Drittgerichtetheit der in § 40 AsylVfG normierten Informationspflicht handelt es sich - wie die Argumentation des Landgerichts einerseits und der Antragstellerinnen andererseits zeigt - um eine nicht ohne Weiteres beantwortbare Rechtsfrage. Das PKH-Verfahren dient aber nicht dem Zweck, über zweifelhafte Rechtsfragen abschließend vorweg zu entscheiden (BVerfG NJW 2008, 1060 = MDR 2008, 518, BGH FamRZ 2007, 1006; Zöller/Gelmer ZPO, 28. Auflage, § 114 Rdnr. 21; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 29. Auflage, § 114 Rdnr. 5 jeweils m.w.N. aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung). Soweit ersichtlich, ist die vorliegend streitige Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden.
3. Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung somit hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 114 ZPO vorliegen, war den Antragstellern Prozesskostenhilfe für die erste Instanz zu bewilligen.

iii.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst, da Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Gründe für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

gez.

Kammerer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Bauer
Richter
am Oberlandesgericht

Reitzenstein
Richterin
am Oberlandesgericht